

Trunkenheit am Fahrradlenker - Führerschein weg?

In den Sommermonaten, wenn die Volksfeste Hochkonjunktur haben, hört man häufig die Äußerung, „*ich lass mein Auto stehen und nehm' s Rad!*“.

Mit dem irrigen Glauben, dass ein alkoholisierter Radfahrer seinen Führerschein nicht verlieren könne, haben sich die Verwaltungsbehörden wiederholt befasst. In einer jüngsten Entscheidung hat das Verwaltungsgericht Neustadt entschieden, dass die Straßenverkehrsbehörde einem Radfahrer, der betrunken am Verkehr teilgenommen hat, nicht nur die Fahrerlaubnis entziehen darf, sondern darüber hinaus ihm auch das Führen von Fahrrädern untersagen kann.

Hierbei wird die Entziehung der Fahrerlaubnis auf § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i.V.m. § 46 Abs. 1 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) gestützt. Sofern hinreichend Anlaß zu berechtigten Zweifeln besteht, ob ein Verkehrsteilnehmer zum Führen eines Kfz geeignet ist, darf die Fahrerlaubnisbehörde die Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 13 Nr. 2 c FeV anordnen.

Diese Anordnung ist auch dann zulässig, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis nicht als Kraftfahrer, sondern lediglich als Radfahrer am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen hat. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht bereits 1995 entschieden, dass die Straßenverkehrsbehörde auch dann die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens fordern kann, wenn der Betroffene nicht als Kraftfahrer, sondern als Radfahrer mit Alkohol aufgefallen ist. Sofern aufgrund des Gutachtens ein Eignungsmangel festgestellt wird, kann dies zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen.

Die weit verbreitete Auffassung, dass Radfahren in alkoholisiertem Zustand die Fahrerlaubnis nicht gefährdet, ist somit nur bedingt richtig.

Die Verwaltungspraxis geht in der Regel davon aus, dass bei einem BAK-Wert von 1,6 ‰ in der Regel immer ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist. Sofern dieses negativ ausfällt und zu der Feststellung führt, dass der Betroffene sich als ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen erweist, hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde den Führerschein zu entziehen, oder ihm die Erteilung der Fahrerlaubnis zu versagen.

Darüber hinaus hat die Fahrerlaubnisbehörde sogar das Recht und die Möglichkeit, nach § 13 Abs. 1 FeV dem Betroffenen auch das Führen von Fahrrädern zu untersagen. Diese Vorschrift verpflichtet die Behörde, gegen den ungeeigneten Fahrer einzuschreiten und nicht nur seine Eignung als Kraftfahrer, sondern generell auch zum Führen sonstiger Fahrzeuge, worunter auch Fahrräder fallen, überprüfen zu lassen.

Sofern sich aus dem Gutachten ergeben sollte, dass beim Betroffenen auch die Eignung zum Führen anderer Fahrzeuge nicht gegeben ist und dieser Eignungsmangel nicht durch Auflagen

anderweitig ausgeglichen werden kann, darf auch das Führen von Fahrrädern untersagt werden.

Fazit: *Wer im angetrunkenen Zustand als Radfahrer am Straßenverkehr teilnimmt, riskiert nicht nur seine Gesundheit, sondern auch den Führerschein.*

Diese Informationen gibt Ihnen die Rechtsanwaltskanzlei Fervers & Kollegen, Bunzlauer Str. 8.